

des Stoffes. Für die Wahrung der Rechte der Urheber gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209). Sind an der Erarbeitung eines Lehrmaterials mehrere Personen beteiligt, so ist das Honorar, welches sich für die Ausarbeitung des Lehrmaterials nach Ziff. 3 der Anlage ergibt, auf die beteiligten Personen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrmaterial für das Fernstudium neu erarbeitet oder überarbeitet wird, trifft der Direktor der Sektion, der für das Fernstudium zuständig ist, in Zusammenarbeit mit der betreffenden Abteilung Fernstudium.

(4) Mit dem Honorar nach den Ziffern 4 und 5 der Anlage für Mentoren und Tutoren sind alle im Zusammenhang mit der Betreuung der Studenten in der schulpraktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen abgegolten.

(5) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Bestimmungen über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragerteilende Hochschule zu erfolgen, soweit in den schriftlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt wurde.

§4

Berechnung des Honorars

(1) Das Honorar darf nur für die durchgeführten Lehrveranstaltungen bzw. erbrachten Leistungen berechnet werden.

(2) Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§5

Begrenzung der Anwendung der Honorarsätze für Lehrbeauftragte

Wird die Lehrtätigkeit in einem Studienjahr (bei Zurechnung von 40 Wochen) in einem solchen Umfang geleistet, daß ein Honorar, umgerechnet auf den Monat, den dritten Teil der Grundvergütung eines Hochschuldozenten gemäß der Vergütungsgruppe II der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) übersteigt, so gelten nicht die Honorarsätze dieser Anordnung. Die Vergütung hat in diesem Fall als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen für Teilbeschäftigte zu erfolgen.

§6

Honorarvereinbarung mit nebenamtlichen Hochschullehrern

Die gesamte Höhe des Honorars für die Lehrtätigkeit der nebenamtlichen Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO ist in den Vereinbarungen gemäß § 14 HBVO nach dem Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu

differenzieren. Sie darf im Monat für Honorarprofessoren i/s der Grundvergütung des ordentlichen Professors und für nebenamtliche Dozenten $\frac{1}{3}$ der Grundvergütung des Hochschuldozenten nicht übersteigen.

§7

(1) Zur Honorierung einmaliger Lehrveranstaltungen durch Hochschullehrer gemäß § 1 Buchst. g können die Honorarsätze der Ziff. 1 der Anlage verdoppelt werden.

(2) Der Honorarsatz für die Beurteilung von Diplomarbeiten nach Ziff. 2 der Anlage kann verdoppelt werden, wenn die Beurteilung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Über die Gewährung der Honorarsätze gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Rektor im Rahmen des der Hochschule zur Verfügung stehenden Fonds.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einzelfall auf Antrag des Rektors abweichende Festlegungen treffen.

(5) An Hochschulen, die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehen, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs über Abweichungen.

§8

Übergangsbestimmung

Arbeitsverträge mit Hochschulangehörigen, in denen die Zahlung einer besonderen Vergütung bei einer Lehrtätigkeit über eine bestimmte Stundenzahl hinaus vereinbart wurde, sind entsprechend den Bestimmungen der MVO zu ändern.

§9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1968

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Honorarsätze

1. Honorarsätze je Stunde* Lehrtätigkeit

	Vorlesung andere Lehrveranstaltungen	
	M	M
Hauptamtliche Hochschullehrer	} 20 bis 60	} 10 bis 30
Nebenamtliche Hochschullehrer		
Lehrbeauftragte		

* Die Vorlesungs- und Unterrichtsstunde wird mit 50 Minuten berechnet.